

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Stundungsvereinbarungen für Straßenausbaubeiträge in den Jahren 2019 bis 2021

Trotz Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 2019 können für eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2022 Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Das Gesetz sieht hierfür bestimmte Zahlungserleichterungen für die Betroffenen vor, sofern es sich um einmalige Beiträge handelt. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus § 7 b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2859** vom 31. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden nicht ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Wie viele Beitragsbescheide für die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erlassen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Beitragsbescheide für die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erlassen wurden. Solche Datenerhebungen sind für die Zwecke der Rechtsaufsicht nicht erforderlich und liegen daher nicht vor.

2. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ein Antrag auf Stundung nach § 7 b Abs. 1 ThürKAG (Stundung auf bis zu fünf Jahre) gestellt und in wie vielen Fällen wurde eine entsprechende Stundung zu jeweils welchem Zinssatz vereinbart (bitte Einzelaufstellung nach Jahren des Abschlusses über die Stundungsvereinbarung sowie nach Jahren der Stundungslaufzeit)?

3. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Landesregierung ein Antrag auf Stundung nach § 7 b Abs. 2 ThürKAG (Stundung auf bis zu 20 Jahre) gestellt und in wie vielen Fällen wurde eine entsprechende

Stundung zu jeweils welchem Zinssatz vereinbart (bitte Einzelaufstellung nach Jahren des Abschlusses über die Stundungsvereinbarung sowie nach Jahren der Stundungslaufzeit)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

§ 7 b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) enthält über die Billigkeitsmaßnahmen der Abgabenordnung (AO) hinaus besondere Stundungsmöglichkeiten für einmalige Beiträge. So können nach § 7 b Abs. 1 ThürKAG Beitragspflichten auf Antrag insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahren beglichen wird. Darüber hinausgehend kann gemäß § 7 b Abs. 2 ThürKAG zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 AO im Einzelfall die Beitragspflicht über die Frist der in Absatz 1 genannten fünf Jahre hinaus gestundet werden, wobei die Stundungsdauer auf höchstens 20 Jahren begrenzt ist (§ 7 b Abs. 2 Satz 2 ThürKAG).

Der Landesregierung ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ein Antrag auf Stundung nach § 7 b Abs. 1 und 2 ThürKAG gestellt wurde und in wie vielen Fällen eine entsprechende Stundung zu welchem Zinssatz vereinbart wurde. Solche Datenerhebungen sind für die Zwecke der Rechtsaufsicht nicht erforderlich und liegen daher nicht vor.

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz enthält jedoch Regelungen zur Höhe der Stundungszinsen.

Bei einer verzinslichen Stundung nach § 7 b Abs. 1 ThürKAG beträgt gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ThürKAG die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzüglich 0,1 Prozentpunkte für jeden vollen Monat.

Gemäß § 7b Abs. 2 Satz 4 ThürKAG ist der jeweilige Restbetrag mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzüglich 0,1 Prozentpunkte für jeden vollen Monat zu verzinsen.

Maier
Minister